

# Verfahrens- ordnung für das Beschwerde- verfahren

der Unternehmen der noventic group

## **Gliederungsübersicht**

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Hinweisgebende Personen	4
3.	Meldekanäle für Beschwerden	
4.	Wahrung der Anonymität	
5.	Zuständigkeiten und Ansprechpartner	
6.	Ablauf des Verfahrens	5
7.	Dauer des Verfahrens	
8.	Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung und Repressalien	
9.	Datenschutzrechtliche Regelungen	6
10.	Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens	

# Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren der Unternehmen der noventic group

Die Einrichtung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens ermöglicht Mitarbeiter:innen der noventic group, aber auch Dritten wie Lieferanten und Geschäftspartnern, beobachtete Menschenrechtsverletzungen oder umweltbezogene Verstöße gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Unternehmen der noventic group oder bei Zulieferern zu melden.

Die Wahrung von Menschenrechten, des Umweltschutzes und von unternehmerischen Grundwerten, denen sich die noventic group und ihre Tochterunternehmen verpflichtet fühlen, sind im Verhaltens- und Lieferantenkodex sowie in der Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie der noventic group formuliert und veröffentlicht.

## 1. Anwendungsbereich

Die Verfahrensordnung gilt für alle Beschwerden, die potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen innerhalb der Lieferkette zum Gegenstand haben.

Beispiele für Menschenrechtsrisiken und -verstöße, die Gegenstand einer Beschwerde sowie melde-relevante umweltbezogene Risiken und Verstöße sein können, sind:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Missachtung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Hinweis: Ziel des Stockholmer Übereinkommens von 2001 ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Chemikalien)
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## 2. Hinweisgebende Personen

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner halten die geltenden Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen ein.

## 3. Meldekanäle für Beschwerden

Für Meldungen von Beschwerden mit einem Bezug zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen stellt das Unternehmen verschiedene Meldewege – einschließlich der Möglichkeit zur anonymen Meldung – zur Verfügung, die im Internet unter dem Link

<https://noventicgroup.integrityline.app>

veröffentlicht sind. Dieses System steht den meldenden Personen zu jeder Zeit in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

## 4. Wahrung der Anonymität

Es besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde ohne Preisgabe der eigenen Identität, also anonym, abzugeben. Um in diesem Fall den Kontakt zwischen der Beschwerdestelle und der meldenden Person aufrechtzuerhalten, ist die Einrichtung eines sicheren Postfachs vorgesehen, das seitens der meldenden Person nach Versand der Meldung eingerichtet werden kann. Die meldende Person erhält für die Eingabe der Meldung eine sogenannte „Fall-ID“, die zusammen mit einem individuell zu wählenden Passwort die Zugangsdaten für das sichere Postfach bildet. Durch Eingabe dieser Daten kann die meldende Person die Meldung einsehen und Nachrichten von der Beschwerdestelle empfangen sowie an diese senden.

## 5. Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Die Beschwerden werden vom Leitungsteam LkSG der noventic group bearbeitet, bei Bedarf mit Unterstützung weiterer Fachexpert:innen. Ansprechpersonen sind die Verantwortliche für Nachhaltigkeit der noventic group, Nelly Bubenheim, und der Verantwortliche für Recht und Compliance, Karl Richter.

Die mit der Bearbeitung der Beschwerden betrauten Personen sind in der Bearbeitung geschult, unabhängig und unparteiisch und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 6. Ablauf des Verfahrens

Nach Eingang der Beschwerde erhält die meldende Person unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage ab Eingang der Meldung, eine Eingangsbestätigung.

Sodann wird geprüft, ob die Beschwerde einen Bezug zu möglichen Menschenrechtsverstößen oder Umweltbelangen aufweist. Der Eingang wird unternehmensintern dokumentiert.

Der Sachverhalt wird (falls möglich und notwendig) mit der meldenden Person bzw. der\*dem Beschwerdeführer:in erörtert, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhalts und einzuleitender Maßnahmen zu gewinnen.

Die Bearbeiter der Beschwerdestelle werden Untersuchungen einleiten, um festzustellen, ob sich die gemeldeten Verstöße tatsächlich bestätigen.

Die Beschwerdestelle wird den Kontakt mit der\*dem Beschwerdeführer:in über die gesamte Dauer des Verfahrens aufrechterhalten, wenn dies seitens der meldenden Person gewünscht ist.

Sofern der Sachverhalt einen unternehmensspezifischen Inhalt aufweist, werden bei Bedarf weitere Bearbeiter:innen auf Unternehmensebene zur Bearbeitung hinzugezogen. Auch bei diesen sind die Kompetenz und die Vertrauenswürdigkeit gewahrt.

Wurde der Sachverhalt abschließend bearbeitet, ist das Ergebnis der meldenden Person (sofern dieser\*diese seine\*ihre Identität bekannt gegeben hat) schriftlich mitzuteilen. Dem\*der Beschwerdeführer:in ist nach drei Monaten eine Rückmeldung mitzuteilen. Sollte die Aufarbeitung des Sachverhalts länger als drei Monate in Anspruch nehmen, ist der\*die Beschwerdeführer:in entsprechend zu informieren. Auch wenn die Untersuchung ergibt, dass sich die Vorwürfe nicht erhärten lassen, wird dieses Ergebnis der\*dem Hinweisgeber:in zurückgemeldet.

## 7. Dauer des Verfahrens

Die Dauer des Beschwerdeverfahrens ist abhängig von der Komplexität des jeweiligen Inhalts der Beschwerde.

## 8. Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung und Repressalien

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Wer guten Glaubens eine Meldung abgibt, darf aufgrund der Tatsache, dass er\*sie eine solche Meldung abgegeben hat, nicht mit Sanktionen belegt oder auf sonstige Weise benachteiligt werden.

Um den Schutz hinweisgebender Personen zu wahren, werden

- Hinweise nur von einem kleinen Kreis ausgewählter und speziell geschulter Mitarbeiter:innen bearbeitet,
- alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

## 9. Datenschutzrechtliche Regelungen

Für alle personenbezogenen Daten, die gespeichert werden, gilt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Die Einhaltung der entsprechenden Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die Beschwerdestelle sichergestellt.

Für die im Rahmen von Beschwerden und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten beträgt die Aufbewahrungsfrist drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren sowie andere Streitigkeiten anschließen sollten, für die die Daten herangezogen werden müssen.

## 10. Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Die Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt jährlich sowie anlassbezogen.

## Kontakt zur Compliance-Abteilung der Unternehmensgruppe

Compliance-Abteilung: Karl Richter

E-Mail: [lieferekette@noventic.com](mailto:lieferekette@noventic.com)

Telefon: +49 40 237 75-747